

EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG



Wer muss eine Steuererklärung abgeben? S. 5 Die Einkommenssteuererklärung auf einen Blick S. 8 Überblick über die wichtigsten Abzugsmöglichkeiten S. 47





STEUERERKLÄRUNG

Hilfe und Unterstützung für LCGB-Mitglieder*





*>6 Monate Mitgliedschaft

Weitere Informationen unter

① +352 49 94 24-222 ⊠ infocenter@lcgb.lu

ELCGB.LU @ **CCGB** Luxembourg lcgb haut ass muer

WWW.LCGB.LU



INHALT

- 4 Veranlagung der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen
- 5 Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

- 6 Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen?
- 7 Hilfe bei der Steuererklärung

Die Einkommenssteuererklärung auf einen Blick

- 8 Allgemeine Angaben
- 10 Kinder
- 14 Zivilstand / Nichtansässige
- 18 Zusammen- oder Einzelveranlagung
- 20 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 24 Einkünfte aus Pensionen und Renten
- 26 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 30 Sonderausgaben
- 38 Außergewöhnliche Belastungen
- 42 Steuerabzüge / Diverse Anträge
- 42 Steuerpflichtiges Einkommen
- 44 Anmerkungen
- 47 Überblick über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten
- 53 Beitrittserklärung
- 54 Die Vorteile der LCGB-Mitgliedschaft

*Seite 5, 6, 9, 11 und 12 der Einkommenssteuererklärung werden nicht in diesem Dokument behandelt



VERANLAGUNG DER EINKOMMENSSTEUER BEI NATÜRLICHEN PERSONEN

Grundsätzlich erfolgt die Veranlagung von Einkommen auf Grundlage der vom Steuerpflichtigen eingereichten Einkommenssteuererklärung.

Diese muss normalerweise bis zum 31. März nach Ablauf des Veranlagungsjahres bei der Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes) eingereicht werden.

Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, können diese bis spätestens zum 31. Dezember nach Ablauf des Veranlagungsjahres einreichen.

Für Ehepaare (Ansässige und Nicht-Ansässige), die ihre Besteuerungsmethode für das Jahr 2021 beibehalten, ist die Frist für die Abgabe der Steuererklärung der 31. Dezember 2022.

Für Ehepaare, die ihre Besteuerungsmethode rückwirkend für das Jahr 2021 ändern wollen, ist die Frist für die Abgabe der Steuererklärung der 31. März 2022.



WER MUSS EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN? (ANSÄSSIGE UND NICHTANSÄSSIGE)

- 1. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 100.000 € überschreitet;
- 2. Personen, die mehrere Einkünfte (aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Renten/Pensionen) verzeichnen, die dem Steuervorabzug unterliegen und deren steuerpflichtiges Einkommen 36.000 € übersteigt bei Steuerklasse I oder 2 bzw. 30.000 € bei Steuerklasse IA (gleichzeitiges Erzielen mehrerer Einkünfte liegt dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Gehälter bzw. ein Rentner mehrere Pensionen/Renten bezieht, beide veranlagte Ehepartner erwerbstätig sind oder einer der Ehepartner erwerbstätig ist und der andere eine Pension/Rente bezieht);
- nichtansässige verheiratete Personen, die einen globalen Steuersatz beantragt haben und der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde;
- Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 11.265 € übersteigt und das Einkünfte über 600 € umfasst, die nicht dem Steuervorabzug in Luxemburg unterworfen sind;
- 5. Personen, deren Kapitaleinkünfte, die dem Steuervorabzug unterliegen, 1.500 € überschreiten;
- 6. Ehepartner, die nicht tatsächlich getrennt leben, wobei einer ansässig und der andere nichtansässig ist und deren Einkommen aufgrund gemeinsamer Veranlagung zu versteuern ist;
- Personen, die Einkünfte aus Tantiemen, die dem Steuervorabzug unterliegen, von mehr als 1.500 € haben:
- Personen, die von der Steuerverwaltung aufgefordert wurden, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

WER SOLLTE EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Für einen ledigen Steuerpflichtigen oder einen Haushalt, der nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist, kann die Abgabe einer Steuererklärung empfehlenswert sein, wenn:

- Schuldzinsen (Hypothekendarlehen) vorhanden sind auf eine Wohnung, die vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird und Verluste bedeuten. Diese können nur über eine Steuererklärung abgesetzt werden;
- Sonderausgaben geltend gemacht werden k\u00f6nnen, wie beispielsweise Versicherungspr\u00e4mien, Pr\u00e4mien
 f\u00fcr Bausparvertr\u00e4ge, Schuldzinsen (pers\u00f6nliche Kredite, ...) Pr\u00e4mien f\u00fcr Rentenversicherungsvertr\u00e4ge
 oder auch au\u00e4ergew\u00f6hnliche Belastungen (falls diese nicht zu Jahresbeginn bereits auf der Steuerkarte
 eingetragen wurden oder \u00fcber einen Lohnsteuerjahresausgleich gemacht werden m\u00fcssen).



Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen?

Im Allgemeinen können Steuerpflichtige mit Steuerklasse I und IA freiwillig eine Steuererklärung machen, um absetzbare Ausgaben geltend zu machen. Allerdings sind dann auch alle Einkünfte (im Wohnland und in Drittländern) anzugeben.

Nichtansässige verheiratete oder in einer Partnerschaft lebende Steuerpflichtige werden automatisch in Steuerklasse I eingestuft. Auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen gewährt das Steueramt einen globalen Steuersatz, berechnet nach Steuerklasse 2 unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Haushalts. Wird der globale Steuersatz gewährt, so ist eine Steuererklärung am Jahresende verpflichtend.

Ein verheirateter oder in einer Partnerschaft lebender nichtansässiger Steuerpflichtiger, der während des Jahres in Steuerklasse I besteuert wurde, kann über die Steuererklärung rückwirkend mit einem globalen Steuersatz der Steuerklasse 2 besteuert werden, sofern er die nachfolgenden Kriterien für die Gleichstellung mit einem Gebietsansässigen erfüllt:

- mindestens 90% seiner eigenen Einkünfte wurden in Luxemburg erzielt. Hierbei handelt es sich um die persönlichen Einkünfte des Steuerpflichtigen und nicht um die Gesamteinkünfte des Haushalts;
- ein nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegendes Nettoeinkommen unter 13.000 € wird nicht bei der Berechnung der 90%-Schwelle berücksichtigt;
- in Belgien ansässige Steuerpflichtige können die Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Die Behandlung wie ein Gebietsansässiger bedeutet, dass der nichtansässige Steuerpflichtige, der die Gleichstellungsbedingung erfüllt, unter anderem folgende Abzüge geltend machen kann: Schuldzinsen, Spenden, dauernde Lasten, Versicherungsprämien auf Lebens- oder Todesfall, Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, Abschlag für außergewöhnliche Belastungen, ...

Auch wenn ausländische Einkünfte in Luxemburg nicht steuerpflichtig sind (da sie bereits im Wohnsitzland besteuert werden), werden sie bei der Ermittlung des globalen Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünften anzuwenden ist. Es werden also zwei Schritte durchgeführt: Die Berechnung des Steuersatzes unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte und die Anwendung dieses Steuersatzes auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte (ohne ausländische Einkünfte).

Die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung von nichtansässigen Steuerpflichtigen ist also nur dann wirklich interessant, wenn durch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ein Vorteil im Vergleich zur Erhöhung des Steuersatzes entsteht, der sich aufgrund der Berücksichtigung nicht-luxemburgischer Einkünfte ergeben könnte.

Hilfe bei der Steuererklärung

Der LCGB hilft seinen Mitgliedern beim Ausfüllen der Einkommenssteuererklärung. Diese Dienstleistung ist für LCGB-Mitglieder (>6 Monate Mitgliedschaft) kostenlos. Übermitteln Sie die unten aufgelisteten Dokumente entweder Ihrem Delegierten, geben Sie alles in einem unserer LCGB INFO-CENTER ab oder senden Sie die Dokumente als PDF (keine Fotos) an infocenter@lcgb.lu bis spätestens zum 09.12.2022 (beachten Sie, die für Sie geltenden Fristen). Sobald Ihre Steuererklärung fertig ist, werden Sie kontaktiert.

Notwendige Unterlagen:

unleserlichen Dokumente akzeptieren.

	Seite 1-4 des aktuellen Formulars 100 D, ausgefüllt mit Ihren persönlichen Angaben oder eine Kopie der Steuererklärung vom Vorjahr sind obligatorisch: "Allgemeine Angaben", "Kinder", "Zivilstand" und "Zusammen-/Einzelveranlagung".
	Jahreslohnbescheinigungen (Gehalt und/oder Rente) und Nachweise über alle weiteren Einkünfte im In- und Ausland (auch vom Ehepartner). Die Gehälter müssen in Euro (€) angegeben sein.
	Schuldzinsen Hypothekendarlehen & Persönliche und Verbraucherkredite (Zinsbescheinigung vom Steuerjahr - bitte die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen einreichen)
	Versicherungen Ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfall-, Restschuld-, Kranken-, Autohaftpflicht- und Familienhaftpflichtversicherung, CMCM (also keine Sachschadenversicherungen) Luxemburg: Steuerbescheinigung der Versicherung Ausland: keine Verträge, sondern jahresbezogene Rechnungen oder Steuerbescheinigung der Versicherung
	Altersvorsorgeversicherung (Nur Versicherungen, die unter Art. 111 bis L.I.R. fallen)
	Bausparverträge (Kontoauszug der Bausparkasse)
	Spenden (Spendenbelege anerkannter gemeinnütziger Organisationen. Die Summe aller Spenden muss mind. I 20 €/Jahr betragen)
	Außergewöhnliche Belastungen Ausgabenbelege für Kinderbetreuung, Haushaltshilfen, Medikamente, Kranken- oder andere Kosten (bitte Auflistung mit Gesamtbetrag beifügen), Alimente, Unterhaltszahlungen, medizinisches Gutachten behinderter Arbeitnehmer mit Invalidenstatus (%)
_	Fakultativ:
Ш	Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn erstmals gemeinsame Veranlagung angefragt wird. Die Steuererklärung muss bis zum 31.03. des Jahres bei der CDA eingereicht werden.
	Der LCGB übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, insbesondere bei falschen/fehlenden Angaben und kann keine unvollständigen und

7

Seite 1 - Vordruck 100D - Allgemeine Angaben

101 bis 137 Allgemeine Angaben

Persönliche Angaben des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls dessen Ehe- oder Lebenspartners.

109 Aktennummer

Um die Verwaltung von Steuerakten und die Abwicklung von Zahlungen zu optimieren, vergibt die Steuerverwaltung (Administration des Contribution Directes - ACD) für alle in Luxemburg steuerpflichtigen natürlichen Personen Aktenzeichen.

Privatpersonen, die einzeln steuerpflichtig sind, werden mit einem 11-stelligen individuellen Aktenzeichen in Form von xxxx 01xx xxx registriert.

Gemeinsam veranlagten steuerpflichtigen Personen (Ehepartnern oder Partnern) wird ebenfalls ein gemeinsames II-stelliges Aktenzeichen in Form von xxxx 00xx xxx. zugewiesen.

138 bis 140 Bankverbindung

Alle grau hinterlegten Felder sind der Steuerverwaltung vorbehalten.

1525+1526 2435
•
0435

Vordruck 100 D



Zurücksetzen

Einkommensteuererklärung für das Jahr 2021

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. Marz 2022 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Allgemeine Angaben Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner Name Vorname Geburtsdatum / Kennnummer Monat Tag Geburtsort (Ort / Land) Aktennummer Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet): Beruf oder Art der Tätigkeit Telefon (tagsüber erreichbar) E-Mail Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Hausnummer -Postleitzahl -Wohnort Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2021 und dem 31.12.2021 Vom 1.1.2021 bis Hausnummer -Straße Postleitzahl -Wohnort Land Bankverbindung

Kontoinhaber

Kontonummer (IBAN)

SWIFT BIC

138

140

004-000117-100D-2021-20211104 1/20

•LCGB

9

Seite 2 - Vordruck 100D - Kinder

201 bis 227

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Hierunter fallen alle Kinder unter 21 Jahren (Felder 201 bis 212), Kinder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befanden (Felder 213 bis 224) sowie behinderte Kinder über 21 Jahren, die Anrecht auf Kindergeld haben (Felder 225 bis 227), die am 1. Januar im betreffenden Veranlagungsjahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben.

Für Personen, die keine Steuerermäßigung für Kinder in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige erhalten haben, besteht die Möglichkeit, eine Steuerermäßigung für Kinder zu beantragen (Felder 203, 206, 209, 212, 215, 219, 223 und 227). Die Kinderermäßigung beträgt (max.) 922,50 € pro Jahr und pro Kind. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt.

Seite 18

1801 ff

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Diese Rubrik betrifft Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, und die im betreffenden Veranlagungsjahr nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Sie verweist auf den Abschlag für **außergewöhnliche Belastungen** (Seite 18 – Felder 1801 ff). Um in den Genuss dieses Abschlages zu kommen, muss der Steuerpflichtige für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu mindestens 50 % aufgekommen sein. Siehe S. 40.

										KIN	IDEK							
Akte	nnumm	er		_			_	Jahr 20	21									
1.	Kinc	lor i	dio zi	ım k	Jame	hal	t dos	s Sta		rpflichti	iaon a	shörton						
			orname				i ue:			tum / Kenn		Antra	ag auf mäßigung	Bezeichr	nung de	er Berufs	sausbildu	ung
	a) Kind	der, di	e am 1.	1.202	1 unte	r 21 .	Jahre :	alt ware	en o	der im Jahi	re 2021 g	eboren wu	rden 203					
							204	Jahr	-	Monat Tag	205	D*	206					
							207	John	-	Monat Tag	208	*	209					
							210	John	-	Monat Tag	211		212					
	b) Kind	der, di	e am 1.	1.202	1 min	deste		Jahre a	alt w	aren und d	ie fortwäl	rend in be		usbildung sta	anden			216
							213	Jahr	!	Monat Tag	218	D*	215					220
							221	Jahr	-	Monat Tag	222	D*	219					224
	c) Kind	der, di	e am 1.	1.202	1 mino	deste		Jahre a	alt w	Monat Tag aren, die w	eiterhin d	□ * ie Familier		halten (behin	derte o	der gebi	rechliche	e Kinder)
							225	John	ī	Monat Tag	226	D*	227			·		
•	Nur ar Studie	nkreu enbeil	zen, fal nilfe für	lls die r Hocl	Steu hschu	erern Istud	näßigu lien o	ıng für der dei	r Kir r Hil	nder nicht fe für Frei	in Form willige g	des Kinde währt wu	rgeldes d irde.	urch die CA	E, der	staatlic	hen	
	kein K	inderg	eld, ke	ine St	udient	eihilf	e oder	r Hilfe f	ür F		usgezahl			die gemeinsa uerermäßigun				
2.	Kind	ler,	die ni	icht	zum	На	ush	alt de	es :	Steuerp	flichti	gen gel	nörten					1010 102
	Siehe	Rubril	auße,	rgewö	hnlich	e Bel	lastun	gen" CI	E (S	eite 18, Fe	ld 1801 u	nd folgend	e)					
3.	228 lo	ch bea ehört) steuer	intrage und de kredit w	den S enen d vird nic	Steuerl der Ste cht gev	kredit euerkr währt,	für All redit fü , wenn	leinerzi ir Alleir	iehe nerzi	ehende nic	r Steuerk	lasse 1a a den Arbeit	ngehören geber ode	(mit mindeste r die Pension ng mit ihrem	skasse	vergüte		
			orname rwähnt			s (Kin		Mon	natlio	che Zuwend	dung *							
							229				230							
							233				234							
											_							
	zu ver	steher	n. Wais	enren	ten un	d Far	milienz	zulagen	ı (Ki	ndergeld) k	ommen i	icht in Bet	racht.	nalts-, Erziehi		nd Aust	oildungsl	kosten
	SING K	ellle E	inkunii	e in di	en Ru	DIIKEI	I C/A,	1, 3, P,	, CIV	i, L und D a	angegebe	n, sind on	ternatismi	tel anzugebe	11.			235
																		236
4.	Antr	ag a	uf di	e Bo	nifil	kati	on fi	ür Kiı	nde	ər								
	(l d	Falls o	las ajus il der K	stierte inder	steue unter l	rpflich Rubril	ntige E	inkomi	men		bersteig	, wird die S	Steuerboni	2020 endete fikation nicht n).		ewährt,	außer	
	Name	und V	'orname	e des	Kinde	S		Geburt	tsda	tum / Kenn								
							238	Juhr	l	Monat Tag	239				_			_
							240	Jahr		Monal Tag	241							0805
2/20)																Vordr	uck 100 [

Seite 2 - Vordruck 100D - Kinder

228 bis 236

3. Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)

Ein CIM wird Steuerpflichtigen in Klasse IA gewährt, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Der CIM beträgt **zwischen 750,00 € und 1.500,00 €** im Jahr entsprechend des angepassten jährlichen steuerpflichtigen Einkommens (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Er wird jedoch gemindert, falls die Zuwendungen von Dritten zugunsten des Kindes 2.208 € übersteigen (ohne Familienzulagen & Waisenrenten).

Beispiel

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: 2.500 € Berechnung: 2.500 € - 2.208 € = 292 €

50 % von 292 € = 146 €

Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 1.500 € - 146 € = 1354 €

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ist nur dann in der Steuererklärung zu beantragen, wenn er nicht schon durch einen Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Antrag auf CIM trifft insbesondere auf **nichtansässige Erwerbstätige** zu, die den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) erst am Ende des Jahres erhalten können.

237 bis 241

4. Antrag auf Bonifikation für Kinder

Der Steuerpflichtige kann während der 2 Jahre nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Kinder beantragen (= Verlängerung des Kinderbonus). Dies gilt für Kinder über 21 Jahren, die ihre Ausbildung beendet haben oder unter 21 Jahren, die den Haushalt verlassen haben. Der Bonifikationsbetrag beläuft sich auf (maximal) 922,50 € pro Kind und wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt. Es darf ein bestimmter Höchstbetrag des steuerpflichtigen Einkommens nicht überschritten werden, um in den Genuss dieser Bonifikation zu kommen (steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 76.600 € pro Jahr mit einer degressiven Staffelung der Bonifikation von 67.400 € bis 76.600 €).

		KINDEK			ᆮ
Akte	nnummer	Jahr 2021			
1.	Kinder, die zum Haushalt de	s Steuerpflichtigen g	ehörten		
	Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung	
	a) Kinder, die am 1.1.2021 unter 21 Jahre				
	201	202	□ * ²⁰³		
	204	Jahr Morat Tag	□ * ²⁰⁶		
	207	Juhr Morat Tag	□ * ²⁰⁹		
	210	Jahr Monat Tag	□ * ²¹²		
	b) Kinder, die am 1.1.2021 mindestens 21		nrend in beruflicher A		
	213	Jahr Morat Tag	□ * ²¹⁵	216	
	217	218	□ * ²¹⁹	220	
	221	Jahr Morat Tag	□ * ²²³	224	
	c) Kinder, die am 1.1.2021 mindestens 21	Jahre alt waren, die weiterhin d 226	lie Familienzulage erh	nalten (behinderte oder gebrechliche Kinder	
١.	Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßig	John Monat Tag		week die CAE der eterblieben	
	Studienbeihilfe für Hochschulstudien o			urch die CAE, der staatlichen	
	Im Fall von Steuerpfichtigen, die in einem				
	kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe ode Steuernachlasses einem einzigen Elternte		t wurde, wird die Steu	erermäßigung für Kinder in der Form des	
		5(7510	7520
2.	Kinder die nicht zum Heuch	alt dae Steueroflichti	aan aabärtan		_
۷.	,	•			-
	Siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastur	ngen" CE (Seite 18, Feld 1801 u	nd folgende)		
3.	Antrag auf Anwendung des	Steuerkredits für Alle	inerziehende -	CIM	_
	228 Ich beantrage den Steuerkredit für A	lleinerziehende, die der Steuerk ür Alleinerziehende nicht durch	lasse 1a angehören (den Arbeitgeber oder	mit mindestens einem Kind, das zum Hausl die Pensionskasse vergütet wurde. Der	nalt
	Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *			
	229	230			
	231	232			
	233	234			
	* Unter Zuwendungen sind unter anderem zu verstehen. Waisenrenten und Familien			nalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten	
	Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A	, I, S, P, CM, L und D angegebe	n, sind Unterhaltsmitt	tel anzugeben:	
				235	
				236	
	Antonio antidio Develore di	25. Kr. J			
4.	Antrag auf die Bonifikation f	ur Kinder			

237 Ahrtag auf die Bonflikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2019 oder 2020 endete.

(Falls das ajusterte steuerpflichtige Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonflikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 oben, sowie unter dieser Rubrik, übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum / Kennnummer Geburtsdatum / Kennnummer

> 238 240

Seite 3 - Vordruck 100D - Zivilstand / Nichtansässige

301 bis 309

Zivilstand

Der Zivilstand bestimmt die Einordnung in die Steuerklasse. In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Steuerklassen aufgeführt:

Ledig	1
Ledig > 64 Jahre (am Jahresanfang)	IA
Ledig mit Kind	IA
Partnerschaft (im Laufe des Steuerjahres) ^{1*}	I ou IA
Gesetzlich getrennt	1
Geschieden oder gesetzlich getrennt seit weniger als 3 Jahren ²	2
Geschieden oder gesetzlich getrennt mehr als 3 Jahren	1
Verwitwet seit weniger als 3 Jahren ²	2
Verwitwet seit mehr als 3 Jahren	IA
¹ auf Antrag gemeinsame Veranlagung möglich durch Steuererklärung für Ansässige , für Nichtansässige (nach Artikel 157 bis L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Ab	
² auf Antrag	

Ansässige Verheiratete*	2 oder globaler Steuersatz
Verheiratete Nichtansässige	1
Verheiratete Nichtansässige (auf Antrag nach Art. 157 bis	Globaler Steuersatz (2)
L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Abkommen)*	

^{*} mögliche Besteuerungsmethoden auf Antrag

- die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.
- strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.
- die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Seite 4 402 bis 405

Steuerpflichtige mit einer eingetragenen anerkannten Lebensgemeinschaft (Belgien = "contrat de cohabitation légale", Frankreich = "PACS", Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft), die sich für eine Zusammenveranlagung entscheiden, müssen die Felder 402 bis 405 auf Seite 4 ausfüllen. Die Rubrik Zivilstand wird nicht ausgefüllt.

ZIVILSTAND / NICHTANSÄSSIGE

E/NR

309

seit dem:

Ziv	ilsta	nd								
		□ ³⁰	Led	ig						Steuerklasse: 0750
		302 303 304	Ges	heirate chied witwet	en]			seit dem: 365
		Da	uernd	getrei	nnt:					
		306	- 06	emäß.	einer	Disne	ens o	les G	esetze	res

Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren

 $\hfill \square^{307}$ - gemäß Trennung von Tisch und Bett

□ 308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität

ſ					g (Posta						,
		Für den Steu	erpflichtigen		_	Für den s	teuerpflicht	igen Ehe	partner /	Partn	
Name und Vorname				310							31
				312							313
Geburtsdatum / Kennnummer											
Kennnummer	Jahr	Monat	Tag			Jahr	Monat	Tag			_
Hausnummer -	314	Monat	rug	315		316	Interior	rug			31
Straße											
Postleitzahl -		318		319			320				32
Wohnort											
leichstellung des	Nichtansäss	sigen an d	ien Ansäss	igen							
Antrag auf Anwendur	ng der Bestimmu	ungen gemäß	Artikel 157ter	L.I.R. oder Artik	el 24 § 4	a des Dop	pelbesteue	rungsabl	commens	S	
zwischen Luxemburg	und Belgien. All	le luxemburgi	ischen Einkünft	te (zu versteuen	nde Eink	infte) und	nicht luxem	burgisch	en Einkü	infte	
(steuerbefreite Einkü	nfte) des Steuer	pflichtigen un	nd gegebenenfa	alls des Eheparti	ners/Part	ners müss	en angegel	oen			
werden.				·							
Nichtansässige Steue	ornflichtige könn	on don oncă	nigon Stouorni	flightigen gleich:	ootollt u	ordon wo	n mindost	nn oine	dor folgo	ndon	
Angleichsbedingunge unter A. oder B. erfüll	en erfüllt ist (bei i	nichtansässig	y verheirateten	Steuerpflichtige	n muss r	nindestens	einer der E	Ehepartn	er die Be	dingu	ng
(Einkünfte Doppelbes	s 90% des Welte aus nichtselbstä steuerungsabkon ens, das maxima	ändiger Tätigl mmen das Be	keit, bei denen steuerungsreci	ein anderer Staa ht innehat, sind	at als Lu: in Höhe	emburg ge des in Luxe	emäß einen emburg nich	n nt steuerj	oflichtige	n	7)
		ueroflichtigen	n Gesamteinkür	nfte müssen wer	niger als	13 000 € b	etragen;				
□ 323 B. die nicht in	Luxemburg ster										
324 C. in Belgien	ansässige Steue	erpflichtige kö									burg
□ 324 C. in Belgien und Belgie	ansässige Steue n, eine Gleichste htig sind.	erpflichtige kö ellung beantr	agen, wenn me	ehrals 50% der∣			te des Hau				burg
324 C. in Belgien und Belgie steuerpflici	ansässige Steue n, eine Gleichste htig sind.	erpflichtige kö ellung beantr nburg zu vers	agen, wenn me	ehrals 50% der∣			325 x 10	shalts in		ırg	burg
324 C. in Belgien und Belgie steuerpflic Festsetzung des Satz Summe	ansässige Steue en, eine Gleichste htig sind. zes der in Luxerr	erpflichtige kö ellung beantr nburg zu vers rnden Einkün	agen, wenn me steuernden Eink fte x 100	ehr als 50% der l			te des Haus	shalts in		ırg	27
324 C. in Belgien und Belgie steuerpflic Festsetzung des Satz Summe	ansässige Steue n, eine Gleichste htig sind. zes der in Luxem der zu versteuer	erpflichtige kö ellung beantr nburg zu vers rnden Einkün und steuerbe	agen, wenn me steuernden Eink fte x 100	kûnfte	peruflich	en Einkünf	325 x 100	shalts in	Luxembu =	ırg	27

Seite 3 - Vordruck 100D - Zivilstand / Nichtansässige

Die Steuerklasse wird entsprechend der Situation des Steuerpflichtigen am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestimmt. Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Vorteil des Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungsjahres, kann die Steuerklasse auf der Steuerkarte vom Bureau RTS (luxemburgisches Steuerbüro für einzubehaltende Lohnsteuer) für den nächsten Monat geändert werden und die neue Steuerklasse tritt dann ab dem 1. vorangegangenen |anuar in Kraft. In diesem Fall sollte ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben oder ein Jahresausgleich gemacht werden, um die zu viel bezahlten Steuern rückerstattet zu bekommen. Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Nachteil des Steuerpflichtigen tritt die Änderung der Steuerklasse erst zum darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Witwenstand kann die Beibehaltung der Steuerklasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Urteils zur gerichtlichen Trennung, des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden. Dies gilt für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige.

Nichtansässige

Bestellung eines Zustellungsvertreters in Luxemburg

310 bis 321

Freiwillige Angabe. Gibt der Steuerpflichtige keine Anschrift in Luxemburg an, sendet die Steuerverwaltung die Post an die ausländische Anschrift, die auf Seite I der Steuererklärung angegeben wurde und diese gilt mit Aufgabe zur Post als zugestellt.

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen 322 bis 324

Um in Steuerklasse 2 besteuert zu werden, muss ein nichtansässiger verheirateter Steuerpflichtiger mehr als 90% seiner Einkünfte in Luxemburg erzielen, bzw. die Nettosumme der nicht in Luxemburg zu versteuernden jährlichen Einkünfte < 13.000 € sein. Belgische Grenzgänger erfüllen die Gleichstellungsbedingungen, wenn > 50% der Tätigkeitseinkünfte aus Luxemburg stammen. Werden die Gleichstellungsbedinungen nicht erfüllt, werden Grenzgänger in Klasse I besteuert.

Werden / Wird diese(s) Feld(er) nicht angekreuzt, bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige die Behandlung als Nichtansässiger beantragt und demnach keine Gleichstellung mit Ansässigen im Hinblick auf die Abzüge wünscht.

Festsetzung des Steuerprozentsatzes für in Luxemburg zu 325 bis 327 besteuernden Einkünfte

Diese Berechnung legt den Steuersatz auf Grundlage der inländischen und ausländischen Einkünfte fest.

ZIVILSTAND / NICHTANSÄSSIGE

E/NR

Aktennu	ımmer				Jahr	2021

Zivilstand
□ 301 Ledig Steuerklasse:
□ 302 Verheiratet □ 305
Geschieden seit dem:
□ ³⁰⁴ Verwitwet
Dauernd getrennt:
□ 306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes
gemäß Trennung von Tisch und Bett seit dem: 309
□ 308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität
Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren
gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben) fakultative Bestellung eines Zustellungsvertreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)
Für den Steuerpflichtigen Für den steuerpflichtigen
Name und Vorname
312 313
Geburtsdatum / Kennnummer
Jahr Monat Tag Jahr Monat Tag Hausnummer - 314 315 316 317
Straße
Postleitzahl - 318 319 320 321 Wohnort
Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen
Oleichsteilung des Nichtansassigen an den Ansassigen
Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien. Alle <u>luxemburgischen Einkünfte</u> (zu versteuernde Einkünfte) und <u>nicht luxemburgischen Einkünfte</u>
zwiscient Luxenioung und beigheit, wie <u>luxenioungstaten Einkunite</u> (zu verstebenfold Einkunite) und <u>micht tuxenioungstaten Einkunite</u> (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners <u>müssen angegeben</u> werden.
Nichtansässige Steuerpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, wenn mindestens eine der folgenden Angleichsbedingungen erfüllt ist (bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung unter A. oder B. erfüllen und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung beider Ehepartner auf Seite 20 gestellt werden):
322 A. mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig (Festsetzung des Satzes gemäß Felder 325 bis 327) (Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungspatkömmen Ass Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhde es in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen);
□ 323 B. die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen weniger als 13 000 € betragen;
324 C. in Belgien ansässige Steuerpflichtige k\u00f6nnen, gem\u00e4\u00e46 Artikel 24 \u00e4 \u00e44 a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Eink\u00fcnfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.
Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte
Summe der zu versteuernden Einkünfte x 100
Summe der zu versteuernden und steuerbefreiten Einkünfte 326 = %
Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" angeben.
328 Wir erklären / Ich erkläre den zuvor gestellten Antrag auf Gleichstellung zu widerrufen und wir sind / ich bin einverstanden nach gemeinem Recht besteuert zu werden

Seite 4 - Vordruck 100D - Zusammen- oder Einzelveranlagung

401 Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

402 bis 405 Partner (für Ansässige und Nichtansässige)

Steuerpflichtige, die in Luxemburg oder im Ausland eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben (in Belgien = "contrat de cohabitation légale", in Frankreich = "PACS", in Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft), können in Steuerklasse 2 zusammen veranlagt werden. Der Wechsel in die Steuerklasse 2 kann nur in der Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungsjahres beantragt werden (also nicht zu Beginn des Jahres auf der Steuerkarte). Nichtansässige Steuerpflichtige müssen die Gleichstellungsbedingungen erfüllen.

Die Lebensgemeinschaft muss zu Beginn und bis zum Ende des Veranlagungsjahres bestanden haben und die Partner müssen eine gemeinsame Wohnung geteilt haben.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach ausländischem Recht ist eine Bescheinigung von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen wurde, über das Bestehen der Partnerschaft für die gesamte Dauer des betreffenden Steuerjahres beizufügen. Eine Registrierung ins Personenstandsregister ist in Sachen Steuern nicht zwingend.

406 bis 429 Einzelveranlagung

Besteuerungsmethoden für verheiratete ansässige und gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige

Die verheirateten Personen können je nach ihrer persönlichen steuerlichen Situation und auf gemeinsamen Antrag hin, zwischen einer dieser Besteuerungsmethoden wählen:

- 410 I. die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.;
- 2. die strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.;
- 3. die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Die Seiten 5&6 "Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus der Ausübung eines freien Berufes" werden in dieser Broschüre nicht behandelt.

OPTIONEN IN BEZUG AUF ZUSAMMENVERANLAGUNG UND EINZELVERANLAGUNG

0

Aktennu	mmer				Jahr 2	2021																
	artner, von d																					
□ ⁴⁰¹	Wir beantrage Steuerpflichtig													21. Wi	r erkl	ären,	dass	der i	n Lux	embu	rg ans	sässige
	Mit der Unters													htigen	, bea	ntragt	die r	nichta	nsäs	sige F	ersor	n die
	Zusammenve																		vesen	wäre	(Artik	kel 6 (4
	L.I.R.). Der nic Durch das An																		nzelv	eranla	agung	mit
	Umverteilung	wähler	n, indem	Sie ein	es der	Feld	ler 406 d	oder 4	409 anl	reuzer	i, dai	nn ei										
	Felder 411 od												- A 2	4/1-1	D	darmi		. X alat	an le2		arre di	
	Ehepartner, di Zusammenve																					
	414 oder 415																					
artn	er (Ansäs	sige	und	gleic	hge	ste	lite N	lich	ntans	säss	ige	!)										
□ ⁴⁰²	Wir beantrage	Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis und 157ter (5) L.I.R. für das Steuerjahr 2021. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des																				
	gemeinsamen	Wohr	nsitz ode	r eine g																		
	Steuerjahres 2							103								_		_				
	Da		er Erklär nsgemei					103				Vo		r zusta								ügt its vor
	Der Antrag ist					orik _F	Partner"	ausa	efüllt is	t und c	ie St	teuer										ils voi
	unterschriebe	n ist.						·							•							
	Durch das An																					Sie
	eines der Feld spätestens de					danr	i eines o	ier Fe	eider 41)/ odei	408	, bez	ienu	ngswe	ise r	eia 4	12. D	ie vva	anı mı	JSS DI	5	
	Partner, die ei	nen vo	orher ges	stellten	Antrag																	
	die gewählte 2																					
	eines der Feld										_					ens o	en 3	1. Ma	rz 20:	22 erf	olgen	
inze	elveranlag									ite N	ıcr	ntar	ารส	ISSI	ge)							
	406 Fürdas				ugen v					lu .												
u 407 per Post u 408 per myguichet.lu U 409 Für das Steuerjahr 2021 beantragen wir:																						
U	, ruruuo.		die Zus				a aomă	Ω Arti	الاماعا	I D												
			die strik								I.R.	(fülle	en Si	e die l	Felde	r 416	bis 4	27 aı	ıs)			
			die Einz																	129 au	ıs)	
п	413 Wir best	ätigen	unsere l	etzte(n)	Wahl	(en):	zu wider	rufen	nämli	ch.												
		-						ruicii	, 11411111	on.		445		_								
		414	die Zus	ammen	verani	lagun	ıg					415	die	Einze	Ivera	nıagu	ng					
	Feld 409 und e																					
	flichtige zusam uzen. Die obige(ist Fe	d 406	5
	zliche Inform			.(ou) g	uiug g	jootoi	ic dui oii	011101	. 20101111	ung be		0p		o. ouc			u. 00	2				
	ag auf Veranlagi			ikel 3ter	(2) un	ıd 3te	r(3)	R														
	ag aar voramag.	ing go			Steue									Steu	erpfli	chtiae	r Eh	epart	ner / F	artne	r	
										416												417
	burtsdatum / nnnummer																					
1101			Jahr	Mo	onat	Ta	ag						Jal	nr	М	onat	1	Гад				
Akt	ennummer				0	1		Т	1	418			Г		T	0	1	T	Т	T	Γ	419
,	.omanino				U				_ !	<u> </u>					<u> </u>	U	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>		Щ
Kor	ntoinhaber									420												421
		L										느										
	ntonummer									422												423
(IB)	AN)	L										느										
SW	/IFT BIC									424												425
												<u> </u>										
	teilungssatz der ç ahlten Vorauszah									426												427
	e aus dem Steue			o. genie	oaill					%								L				%
	ag auf Veranlagi			ikel 3ter	(3) L.	I.R., 1	füllen Si	e die	Felder	428 ur	id 42	9 aus	s.									
	z der Umverteilur				. ,					428												429
	stierten steuerpfli				ns					%								L				%
Verden	die Felder 426 b	is 429	nicht au	sgefüllt	, nimn	nt die	Verwal	tung e	eine Au	fteilun	y vor	50%	_o zu	Gunst	en de	s Ste	uerpf	lichti	gen /	steue	pflich	ntigen
	ners / Partners a												elder	428 L	ınd 42	29 mu	ss 10	00 er	geber	n. Die	Aufte	ilung
	einsam gezahlte	n Vora	auszanlu	ngen er	rolgt u	ınter	vorbeha	iii vor	n Artike	1 154 (/) L.l	ı.K.									ordru	

•LCGB | 19

Seite 7 - Vordruck 100D - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die beiden Spalten "zu versteuernde Einkünfte" betreffen in Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten "steuerbefreite Einkünfte" betreffen in Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Einkünfte ausländischen Ursprungs).

701 bis 721 Bruttobezüge

Bezüge des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolöhne, Geldbezüge aus Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Unfall). Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese in Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" bzw. "steuerbefreite Einkünfte" eingetragen.

722 bis 729 Pauschal besteuerte Lohnbezüge nach Art. 137 (5) L.I.R.

betrifft die Einkommen für in Privathaushalten beschäftigte Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, \dots

730 ff Abzüge

730 bis 742 a) steuerfreie Einkünfte

- uneingeschränkte Befreiung für Überstunden,
- Befreiung für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- sonstige Befreiungen.

Eine der bekanntesten Befreiungen ist die **Zinsgutschrift**, d.h. der Arbeitnehmer übernimmt die Zinsen aus einem Kredit des Beschäftigten. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall auf einen **Höchstbetrag von 3.000 €** beschränkt für einen Kredit, der für den eigenen Hauptwohnsitz aufgenommen wurde und auf **maximal 500 €** für einen Verbraucherkredit (bei Zusammenveranlagung werden die Beträge verdoppelt). Weiterhin sind die gesetzlich vorgesehene **Abfindung bei Entlassung**, Entschädigung für unrechtmäßige Kündigung usw. steuerbefreit (begrenzt auf das 12fache des sozialen Mindestlohns).

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

S

Aktennummer Jahr 2																
							Zu ve	ersteue	ern	de Einkü	nfte	Steu	erbefre	ite Einkür	ıfte	
							Steuer	pflichtiger		Steuerpflich Ehepartner/ F		Steuerp	flichtiger	Steuerpflic Ehepartner/	htiger Partner	
	stsetzung de														S1	
(Pflic	htbeiträge auf Seite 1	6, Felder	1601 bis 1	604 un	d einbeha	ltene	Lohnsteue		19,	Felder 1923 bis	1924 ang	eben)	703		704	
A.	Erstes Dienstverh	ältnis						,	01		702		703		704	
B.	Zweites Dienstver	hältnis				Ī		7	05		706		707		708	
C.	Geldbezüge bei K Arbeitslosigkeit	rankheit	, Mutters	chaft, l	Jnfall un	d		7	09		710		711		712	
D.	Sonstige (genau a	ngeben)		7	13		7	14		715		716		717	
	Summe A+B+C+	_				_		7	18		719		720		721	
						Į		21	12		2119					
E.	Brutto Lohnbezüge pauschal besteuer Regularisierung, s	t werde	n (bei An	rag au	ıf	ĺ		7	22		723		724		725	
	unterliegenden Lö				J	L		21	13		2120					
	Summe A+B+C+l (die Bescheinigun		(sind) be	izufüge	en)			7	26		727		728		729	
Abzı	uziehen:															
a)	- Löhne, bezal	nlt für Ül	berstunde	n					30		731		732		733	
	 Lohnzuschlä Feiertagsarb 		acht-, So	nntags	- und				34		735		736		737	
	- Sonstige Bef	reiungei	n (genau	angeb	en)	Ī		7	38		739		740		741	
					7	42		21	16		2123					
b)	Werbungskosten Arbeitnehmer, erh	öht bei l	Körperbe	ninderu	ung oder				43		744		745		746	
	Körpergebrechen) Kosten sind näher beizufügen							21	17		2124					
c)	Fahrtkosten (über- Entfernungseinhei				ibersteia	en.		7	47		748		749		750	
	beträgt der Pausch ersten Einheiten w	halabzu verden n	g 99 € pro icht berü	Einhe	eit. Die 4	Ľ		21	18		2125					
	Abzug ist auf 2 57 Bezeichnung des			stätte ('bei			7	51		752		753		754	
	mehreren Arbeitss auszufüllen)					78			55		756	_	757		758	
	Summe der Abzü	ige											757			
	Summe A+B+C+l 20, Felder 2013 bi				te auf Se	eite		7	59		760		761		762	
	20, 1 01001 2010 01	0 20101	abor a ago	,				01	28		0129	6128	6	130	6129	
mo	hrere Arbeits	ctätte	n n												S2	
		Jiaill				S	teuerpfli	chtiger			St	euerpflichtig	ger Ehepar	tner / Partner		
1. A	rbeitsstätte	Gem	einde							763					764	
		Zeitr	aum	vom			76	bis bis		766	vom		767	bis	768	
		Häuf	igkeit		'	Та	ıg(e)			769		T	an(e)	pro Woche pro Monat	770	
2. A	rbeitsstätte	Gem	einde							771					772	
		Zeitra	aum	vom			77	bis		774	vom		775	bis	776	
		Häuf	igkeit			Ta	ıg(e)	pro Wo	che	777		Т	ag(e)	pro Woche	778	

Vordruck 100 D 7/20

Seite 7 - Vordruck 100D - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

743 bis 746 b) Werbungskosten

Kosten, die unmittelbar bei der Berufsausübung anfallen sowie Weiterbildungskosten zur Verbesserung der Arbeitssituation oder der Bezüge, Umzugskosten bei Arbeitsplatzwechsel, Kosten in Verbindung mit dem Arbeitswerkzeug und mit Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zur CSL (lux. Arbeitnehmerkammer), Weiterbildungsoder Sprachkurse, die für die Arbeit erforderlich sind, ...

Keine Kosten, die der Deckung des privaten Bedarfs dienen (gewöhnliche Bekleidung, Unterkunft, ...).

Für Werbungskosten ist ein **Pauschalbetrag von 540 €** pro Jahr und pro Steuerpflichtigen vorgesehen. Wird dieser überschritten, ist eine detaillierte Aufstellung als Anlage beizufügen. Bei zusammen veranlagten Steuerpflichtigen kann ein Ehe-/Partner die Pauschale in Abzug bringen und der andere die tatsächlichen Kosten. Bei behinderten Beschäftigten wird der Pauschalbetrag abhängig vom Grad der Behinderung erhöht (von 25 % bis 100 %). Es ergibt sich dann ein Betrag zwischen 645 € und 1.515 € pro Jahr.

747 bis 754 c) Fahrtkosten

Abhängig von der Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte. Der Pauschalbetrag ist auf 99 € pro km Luftlinie und Jahr festgesetzt. Die Kilometeranzahl ist auf maximal 30 begrenzt. Die 4 ersten Kilometer werden nicht berücksichtigt. Es können nur Entfernungen zwischen 4 und 30 Kilometer in Abzug gebracht werden. Entsprechend können maximal 2.574 € (99 € x 26 km) in Abzug gebracht werden.

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Akte	ennummer	_	_	_	_	_	_	Jahr	r 2021	ı								3
						Γ	Γ	\square		Zu v	ersteue	ern	ide Einki		Steuerk	efreit	te Einkünf	
_			_				_				erpflichtiger		Steuerpflie Ehepartner/		Steuerpflich	tiger	Steuerpflicht Ehepartner/ Pa	
	stsetzur chtbeiträge au												it Felder 1923 b	ois 1924 ange	eben)			S1
A.	Erstes Die											701		702		703		704
В.	Zweites Di	ienst	verhë	áltnis						H	7	705		706		707		708
C.	Geldbezüg			nkheit	t, Mu	itterso	chaft,	Unfal	ll und	H	7	709		710		711		712
D.	Arbeitslosi Sonstige (-		geben	1)				713	H	7	714		715		716		717
			_		_					<u> </u>		718	<u></u>	719		720		721
	Summe A										7			719		/20		121
E.	Brutto Loh pauschal t	beste	uert v	werde	en (be	ei Antı	trag a	uf			7	722		723		724		725
	Regularisi unterliege	nden	Löhn	ne anz			3CNaic	àDZuy			211	_		2120				
	Summe A (die Besch				it(sinc	d) bei	izufüg	gen)			7:	726		727		728		729
	uziehen: - Löhne, bezahlt für Überstunden											721		799		733		
a)											211		L	731		732		
		nzusch rtagsa		e für N it	acht-	-, Sor	nntag	s- unc	i		7:	734		735		736		737
	- Sons	stige [Befre	eiunger	n (ge	enau :	anget	pen)			7:	738		739		740		741
									742		211	6		2123				
b)	Werbungs Arbeitnehr									n	7	743		744		745		746
	Körpergeb Kosten sin beizufüger	breche nd näh	en). E	Bei Ab	bzug (der ta	atsäch	hliche			211	7		2124				
c)	Fahrtkoste Entfernung								steigen		7	747		748		749		750
	beträgt de ersten Ein Abzug ist a	r Pau heiter	uschal n wer	alabzug rden n	ıg 99 nicht l	€ pro berüc	o Einh	neit. Di	ie 4		211	8		2125				
	Bezeichnu	ung de	es Or	rtes de	ler Arl	rbeitss	stätte	(bei	ie 778		7	751		752		753		754
	auszufülle	en)			liiu .	lc	luc.	00 _	8		7	755		756		757		758
	Summe d		_						- 14.	느		750		760		761		762
	Summe A 20, Felder							fte au	f Seite		01	39		760	6128	/o:	vo.	6129
												-			0.20	_		
me	ehrere A	rbe	itss	tätte	en													S2
1. A	rbeitsstätte			Gerr	neinde	le				Steuerpfl	lichtiger		763	Ste	euerpflichtiger E	hepartr	er / Partner	764
				Zeitra			vom	n		7	765 bis		766	vom		767 b	ois	768
	Häufigkeit T			Lag(e)	□ pro Woo		769		Tag(e		oro Woche oro Monat	770						
2. A	urbeitsstätte			Gem	neind	le	F					Ė	771					772
				Zeitra	aum		vom	n			⁷⁷³ bis	_	774	vom			ois	776
	Häufigkeit			-	Tag(e) pro Woche 777				Tag(e) pro Woche				778					

Vordruck 100 D 7/20



Seite 8 - Vordruck 100D - Einkünfte aus Pensionen und Renten

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

Die beiden Spalten "zu versteuernde Einkünfte" betreffen in Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten "steuerbefreite Einkünfte" betreffen in Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Renten und Pensionen ausländischen Ursprungs).

801 bis 812 A. Bruttopensionen und -renten

Pensionen und sonstige Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen oder einer autonomen Pensionskasse des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners. Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese in Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" bzw. "steuerbefreite Einkünfte" eingetragen.

- 813 bis 816 B. Monatliche Leibrenten aufgrund eines Altersvorsorgevertrages abzüglich eines Freibetrags von 50 %
- 821 bis 824 C. Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge, die nicht unter A. oder B. fallen abzüglich eines Freibetrags von 50 % oder sonstiger Freibeträge

837 bis 840 Werbungskosten

Für Werbungskosten ist ein Pauschalbetrag von 300 € / Jahr und Rentner vorgesehen. Im Falle des Abzugs der effektiven Kosten sind die Details als Anlage hinzuzufügen.

841 bis 844 Nettoeinkünfte aus Pensionen und Renten

Hierunter fallen Bruttopensionen und -renten abzüglich der Abzüge. Dieser Betrag ist in die Felder 2017 bis 2020 zu übertragen.

Außerberuflicher Freibetrag

Es handelt sich um einen **Pauschalfreibetrag von 4.500** € pro Jahr. Dieser Pauschalfreibetrag wird automatisch angewendet, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Geht einer der Ehepartner in Rente, kann man in diesem Feld die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre beantragen.

847 bis 848	Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen
849 bis 850	Abzug für Werbungskosten

Seite 9 "Einkünfte aus Kapitalvermögen" wird in dieser Broschüre nicht behandelt.

EINKÜNFTE AUS PENSIONEN ODER RENTEN

ennu	ımn	ner						Jahr	2021					
										Zu versteue	rn	de Einkünfte	Steuerbefre	ite Einkünfte
										Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partne
		-								en und Renten ne Lohnsteuer auf Seite		Felder 1925 bis 1926 ang	eben)	P
A.						Bezüg				80	1	802	803	8
	Ĺ	Dienstv	erhältr	is ode		n frühe us einei		onome	en	80	5	806	807	8
	F	Pensio	nskass	е										
Su	ımn	ne A								80	9	810	811	8
										213	2	2139		
B.		Al		sorge		nten, die rag her			m	81	3	814	815	8
	- Freibetrag von 50% (Art. 115, Nr 14a L.I.R.)			81	7	818	819	8						
C.	+ Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. oder B. fallen			82	1	822	823	8						
		- Fr	eibetra	ıg von	höc	chstens stige F	50%			Ar 82	5	826	827	3
Su	Summe B+C				82	9	830	831	3					
				213		2140 834	835	L						
Su	ımn	ne A+E	3+C											
Ab	zuz	iehen:												
de	r tat		chen K			bzug 30 I näher				83		838 2141	839	
			3+C - A			Einkünft	e au	f Seite	20,	84	1	842	843	
10	iuci	2017	DIS 202	LO UDC	J1 (1 (4)	gunj				014	8	0149	6148	843+844 61 6150
ıße	rbe	erufl	icheı	· Fre	ibe	etrag								
] 8	45					Ŭ		oihetr	וופן מפ	Artikal 120h (2) c) I	R	für zusammenveranla	ate Ehenartner und Pa	ortner
		Ū							ug iau	846		Tui Zusummenverama	gio Enopartifor una re	a di Ci
						steht se			L					
Fo	rstv	virtsch	aft, ein	en Ge	winr	n aus d	er Au	ısübu	ng ein		Ein	winn aus Gewerbebetr künfte aus nichtselbstä Itersrente bezieht.		
nsior erlie			enten,	die de	er Pf	flegeve	rsich	erung		0153	7	848 847+848 0154		
												0155		
zug f	ür V	Verbur	igskosi	ten						84	9	850		
										0157		849+850 0158		

Seite 10 - Vordruck 100D - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Es sollte zuerst die zweite Hälfte der Seite ausgefüllt werden (Felder 1033 bis 1059).

- 1017 bis 1020 Solange der Steuerpflichtige nicht selbst das Haus (Luxemburg und Ausland) bewohnt, können die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe in Abzug gebracht werden (keine Höchstgrenze).
- 1021 bis 1022 Zinsen für Kredite für eine Wohnung in Luxemburg Betrag der Zinsverbindlichkeiten mit den Höchstgrenzen aus Felder 1056 und 1057.
- 1023 bis 1024 Zinsen für Kredite für eine Wohnung außerhalb von Luxemburg Gilt nur für die Hauptwohnung, außerhalb des Großherzogtums mit den Höchstgrenzen aus Felder 1058 und 1059.
- 1025 bis 1028 Sonstige Kosten Werbungs- oder Notarkosten
 Kosten für das Darlehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen (nicht die Beurkundungskosten für den Kauf eines Grundstücks oder Hauses).
- 1029 bis 1032 Die Einkünfte sind in die Zeilen 2025 bis 2028 zu übertragen
- 1033 bis 1047 Einzelangaben über Schulden in Verbindung mit dem Grundstück

				_
nummer Jahr 2021	Zu versteueri	nde Einkünfte	Steuerbefrei	te Einkünfte
	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
setzung der Einkünfte aus Vermietu	ng und Verpac	htung		L1
inkünfte aus Vermietung und Verpachtung von				
ebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), inbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und ieweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
Anteile an Einkünften aus Vermietung und /erpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß /ordrucke 200 und 210)	1005	1006	1007	1008
Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines				
Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen				
/ergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß	1013	1014	1015	1016
Inlage)				
/erlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem	1017	1018	1019	1020
m Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang teht				
- Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der	1021	1022	1023	1024
vom Eigentümer selbst bewohnten oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2)				
,				
 Abzüglicher Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980) 	1025	1026	1027	1028
Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen)	1029	1030	1031	1032
	0188	0189	6188	6189

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Fest

В.

C. I

D. I

E. \

F.

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an

Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung

und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

Bewohnt seit dem

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (1060)

Einkünfte aus Vermietung und (1060)

Einkünfte aus Vermietung und (1060)

1060)

1060)

1060 | 1061 | 1060 | 1061 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060 | 1060

20 Vordruck 100 D

L2

Seite 10 - Vordruck 100D - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

1048 bis 1059 Angaben zur Wohnung und den Schuldzinsen

Der Nutzungswert ist auf 0% des Einheitswertes festgesetzt und wird nicht berücksichtigt.

- Anschrift des Wohneigentums (Felder 1048 bis 1053)
- Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung (Felder 1054 bis 1055)
- Schuldzinsen (Felder 1056 bis 1059)

Die Schuldzinsen können bis zu festgesetzten Höchstbeträgen abgesetzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Es handelt sich um den Betrag der Zinsverbindlichkeiten, die im Laufe des Veranlagungsjahres entrichtet wurden unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Höchstbetrags. Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind: 2.000 € (1. Jahr + 5 Jahre), 1.500 € (5 darauf folgenden Jahre) und 1.000 € (für die Restlaufzeit des Kredits). Die Höchstbeträge sind pro Jahr und pro Person abzugsfähig (Ehepartner/Partner + Kind)

Bei ansässigen Steuerpflichtigen gehen diese Zinsverbindlichkeiten direkt in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ein (tatsächliche Veranlagung). Bei nichtansässigen Steuerpflichtigen werden die Zinsbeträge hingegen lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist (fiktive Veranlagung).

1056 bis 1059 Der Betrag ist in die Felder 1021 bis 1024 zu übertragen

Die Seiten 11&12 "Sonstige Einkünfte und außerordentliche Einkünfte" werden in dieser Broschüre nicht behandelt.



					NUI	NEIE	AUS	۷,	EKIVIIE I O	10	UND VERPA	SITTON	G	
Akte	nnumm	er					Jahr 202	21	Zu verste	uern	de Einkünfte	Steu	erbefrei	te Einkünfte
									Steuerpflichti	ger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpf	lichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
Fe	stsetz	ung d	der I	Eink	künft	e aus \	Vermi	etu	ing und Ver	pach	ntung			L1
A						/erpachtu								
						3 Vordruc näß Vordr		un	d	1001	1002		1003	1004
	bewegl													
В.	Verpad	htung v	on be	baute		ietung und ndstücker				1005	1006		1007	1008
	Vordru	cke 200	und:	210)										
C.		gewinn	ungsr	echte		Überlassu . Erze, Ste				1009	1010		1011	1012
D.						oder ande oder das		ıf		1013	1014		1015	1016
	Benutz	ung vor ım, z.B.	gew	erblic	hem o	der geistig rrechte (g	gem							
E	Verlust	aus Ve	rmiet	una c	der wir	tschaftlich	mit eine	m		1017	1018		1019	1020
						Zusamm								
F.	vo	m Ĕige	ntüm	er sell	bst bev	n oder Le wohnten d	der der			1021	1022		1023	1024
	üt	erlasse	enen \	Nohn	ung, w	nentgeltlic elche nicl tubrik L2)		٨.						
	- A	ozüalich	ner Te	il hoh	er We	rbungsko	sten			1025	1026		1027	1028
	(g	roßherz	zoglic	her Be	eschlu	ß vom 31	.7.1980)							
				auf Se	eite 20	, Felder 2	025 bis			1029	1030		1031	1032
	2028 ü	bertrage	en)						0188		0189	6188		6189
											0190			6190
										ner s	elbst bewohnten o	der von di	esem an	10
Drit						erlasse			ung sten, die mit dem(e	don) ob	on gononnton			L2
						hen (Grund				Jen) oc	en genammen	Steuerp	flichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
						r Name			icher Zusammer		Höhe der Schuld			entrichtete Lasten
	und A	iresse o	des E	mpfär	ngers o	der Rente	der	Sch	uld oder der Rer	nte	am 31/12/2021	(Zinsgutsc	hrift und Zin	szuschuss abgezogen) 1037
						1033				1034	1033		1030	1037
						1038				1039	1040		1041	1042
						1043				1044	1045		1046	1047
	und Le	brenter	ı (gen	ninder	rt um e	ine Zinsg	utschrift	ode	r einen Zinszusc	huss)) kann um den Höchst gekürzt werden. Diese m Haushalt des Steue	r Höchstbetr	ag erhöht	
	Benutz	ung der	Woh	nung			vor de	em	1/1/2011	zwisch	en dem 31/12/2010 und	dem 1/1/2016	nach	dem 31/12/2015
	Abzugs	fähiger				\perp		1 00	00 €		1 500 €			2 000 €
			Wo	hnun	ng A					1048	Wohnung B			1049
Woh	nung in													1045
Hau Stra	snumme ße	er -			1050					1051	1052			1053
	Bewoh	nt seit o	lem							1054				1055
	Abzugsfähige Schuldzinsen Steuerpflichtiger						pflichtiae	r	Steuerpflichti			Steuerp	flichtiger	Steuerpflichtiger
	oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen)					Ehepartner/Pa	1057			1058	Ehepartner/Partner			
							10			1061				
Verp	ünfte aus achtung					0193	10	50	1060+1061					
die c	ler Pflege	eversich	erung	unter	liegen	0183			1000+1061	0194				



Seite 13 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

- 1301 bis 1552

 1. Sonderausgaben, die durch den Pauschalbetrag abgegolten sind oder durch die effektiven Abschreibungen (bis zu den Höchstbeträgen) vorgenommen werden
- 1301 bis 1339 A. Unterhaltsleistungen bei Scheidung / dauernde Lasten
 Die an den geschiedenen Ehepartner gezahlten Unterhaltsleistungen sind bis zu einem
 Höchstbetrag von 24.000 € pro Jahr abzugsfähig.

Wenn diese für den Schuldner abzugsfähig sind, so sind sie auch vom Begünstigten zu versteuern.

Wurde die Scheidung vor dem 1. Januar 1998 ausgesprochen, kann der Abzug unter der Rubrik Sonderausgaben nur mit Zustimmung des früheren Ehepartners erfolgen. Andernfalls können die Unterhaltszahlungen weiterhin als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden. (Feld 1701 – Seite 17 der Steuererklärung).

SONDERAUSGABEN

Α	kte	nnum	mer				Jahr:	2021
Γ								

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Las	sten		Steuerpflichtiger	steuerpflichtiger Ehepartner/Partn
Auf besonderen Verpflichtungsg	ründen beruhend		1301	1301+1302 24
An den geschiedenen Ehepartne	er (maximum 24 000 € für jeden g	eschiedenen Ehepartr	ner):	* 0400
 die bei einer im gegenseitig wurden 	gen Einverständnis erfolgten Sche	eidung festgesetzt	1303	1303+1304 24 • 0405
 die durch Gerichtsurteil, eir festgesetzt wurden 	1305	1305+1306 24 • 0406		
- die durch Gerichtsurteil, ein	n Scheidung, festgese	tzt wurden		
	rag des Schuldners und des Emp	nangers der		
☐ Unterhaltsleistung lieg	gt dieser Erklärung bei	v	1407	1308+1309 24 4 0407
	gt dieser Erklärung bei	v		• 0407
☐ Unterhaltsleistung lie inzelangaben über die vom Steuerpflichtli	gt dieser Erklärung bei	ernden Lasten (Felder	1301 bis 1309)	- 0407
Unterhaltsleistung lieg inzelangaben über die vom Steuerpflichtli Name und Anschrift des Empfängers	gen entrichteten Renten und daue Art der Rente	ernden Lasten (Felder Abgezogen in Feld	1301 bis 1309) In 2021 entrichtete	Lasten und Renten
Unterhaltsleistung lieg inzelangaben über die vom Steuerpflichti Name und Anschrift des Empfängers	gen entrichteten Renten und daue Art der Rente	ernden Lasten (Felder Abgezogen in Feld	1301 bis 1309) In 2021 entrichtete	Lasten und Renten
Unterhaltsleistung lieg inzelangaben über die vom Steuerpflichtig Name und Anschrift des Empfängers 1310 1315	gen entrichteten Renten und daue Art der Rente	ernden Lasten (Felder Abgezogen in Feld 1312 1317 1322	1301 bis 1309) In 2021 entrichtete 1313 1318	Lasten und Renten
Unterhaltsleistung lieg inzelangaben über die vom Steuerpflichtly Name und Anschrift des Empfängers 1310 1315	gen entrichteten Renten und daue Art der Rente	ernden Lasten (Felder Abgezogen in Feld 1312 1317 1322	1301 bis 1309) In 2021 entrichtete 1313 1318 1323	

Seite 14 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

1401 bis 1435 B. a) Schuldzinsen

Zinsen für Verbraucherkredite (Autokredit, persönliche Kredite, ...).

1436 bis 1469 B. b) Versicherungsprämien

Dies betrifft ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltsversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, CMCM,... (also keine Sachschadenversicherungen). Dies gilt für inländische und ausländische Versicherungen, auch diejenigen vom Ehepartner und von Kindern unter 18 Jahre im Haushalt.

Die einheitliche Obergrenze für Sollzinsen und Versicherungsprämien beträgt 672 € (pro Person im Haushalt).

INFO (1471) Erhöhte Höchstbeträge für eine zeitlich begrenzte Lebensversicherung

Steuerzahler	Erhöhter Höchstbetrag bis 30 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag 31 bis 49 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag ab 50 Jahren
Ohne Kinder	6.000€	480 €	15.600€
Mit I Kind	7.200 €	576€	18.720€
Mit 2 Kindern	8.400 €	672€	21.840€
Mit 3 Kindern	9.600€	768 €	24.960€
Mit 4 Kindern	10.800€	864 €	28.080€
Mit 5 Kindern	12.000€	960 €	31.200€

Wenn Sie im Falle eines Wohnungsdarlehens für eigene Zwecke eine **einmalige Versicherungs- prämie** zur Abschließung einer zeitlich begrenzten Lebensversicherung zahlen, werden neben den allgemein gültigen abzugsfähigen Höchstbeträgen spezielle Höchstbeträge eingeführt. Die erhöhten abzugsfähigen Höchstbeträge liegen zwischen 6.000 € und maximal 31.200 €, je nach Alter des Steuerzahlers und Anzahl der Kinder (**Felder 1472 bis 1477**).

SONDERAUSGABEN

Akte	nnum	mer	Jahr 202						

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Name und Adresse des Gläubigers	10, Felder 1033 bis 1047, einzut	oder im Bau tragen)	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1401	Wirtschaftlicher Zusammen- hang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2021	Schuldzinsen (gekü Zinsgutschriften ur	
	1402	1403	1404	1405
1406	1407	1408	1409	1410
1411	1412	1413	1414	141!
1416	1417	1418	1419	142
1421	1422	1423	1424	1429
1426	1427	1428	1429	143
1431	1432	1433	1434	1435
Alters- oder Todesfall			Steuerpflichtiger	Ehepartner/Partner
Beiträge an anerkannte Hilfskasse Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebreck Alters, oder Todesfall			Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger
	/ersichertes Risiko (bei Erlebens ind zusätzlich Beginn und Ende anzugeben)		In 2021 entricl (einschließlich Tax	
1436		1437	1438	143
1440		1441	1442	144
1444		1445	1446	144
1448		1449	1450	145
1452		1453	1454	145
1456		1457	1458	1459
1460		1461	1462	146
		1465	1466	146
1464				
		total	1468	146
chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für n Partner und für jedes Kind, das zum	Summ 1469 o	edrigere Betrag, e der Felder 1468 und oder Höchstbetrag, in	1468	1469 1471 * 0430
chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für	Summ 1469 o	edrigere Betrag, e der Felder 1468 und		
chstbetrag 672 €, erhöht sich gebenenfalls für den Ehepartner, für n Partner und für jedes Kind, das zum	Summ 1469 o Feld 14 ahlung zu einer Versicherung mi	edrigere Betrag, e der Felder 1468 und øder Höchstbetrag, in 471 einschreiben	1468 1430 Steuerpflichtiger	1471 * 0430

Vordruck 100 D 14/20

Seite 15 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

1501 bis 1502 C. Persönlich entrichtete Sozialbeiträge

Hierunter fallen persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie für eine Nachversicherung im Rahmen der Rentenversicherung. Diese Beiträge können bis zur Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden.

1503 bis 1526 D. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages laut Art. I I I bis des luxemburgischen Einkommenssteuergesetzes

Verträge, die bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut abgeschlossen wurden und die die Bedingungen nach Art. 111bis LIR erfüllen. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt frühestens mit 60 Jahren und spätestens mit 75 Jahren.

Der einheitlicher Freibetrag beträgt 3.200 € für den Steuerpflichtigen und 3.200 € für den Ehe- / eingetragenen Partner unabhängig vom Alter.

1527 bis 1550 E. Beiträge an Bausparkassen

Verträge, die in oder außerhalb Luxemburgs bei zugelassenen Bausparkassen zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks oder dem Bau oder Umbau eines Hauses abgeschlossen wurden (BHW, Wüstenrot und Schwäbisch Hall). Die Bankprodukte des Typs PEL (Wohnsparplan) oder CEL (langfristiges Sparkonto zur Immobilienfinanzierung) sind nicht absetzbar. Zinsen, die aufgrund eines Wohnsparplans erhalten werden, sind steuerbefreit.

Bei einem Alter von 18 bis 40 Jahren liegt der abzugsfähige Höchstbetrag bei 1.344 € und bei über 40 Jahren zu Beginn des Steuerjahres bei jeweils bei 672 €. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner, den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Bausparverträge, die zugunsten der Kinder im Haushalt abgeschlossen wurden, sind nur bis zur Vollendung deren 18. Lebensjahres abzugsfähig.

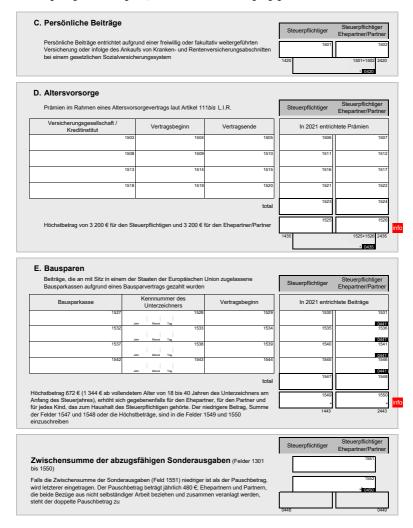
1551 Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

1552 Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben

Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben (Punkte A. bis E.) weniger als der Mindestpauschalbetrag von 480 € sein sollte, wird dem Steuerpflichtigen der Betrag von 480 € bzw. 960 € bei berufstätigen zusammenveranlagten Ehe-/Partnern gewährt (480 € bei Rentnern).

Aktennummer									Jahr	2021

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind



Vordruck D 15/20

Seite 16 - Vordruck 100D - Sonderausgaben

1601 bis 1639 2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschalbetrags abzugsfähig sind

1601 bis 1604 A. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung). Diese Beiträge können bis zu der Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden (außer Pflegeversicherung).

1605 bis 1610 B. Persönliche Beiträge an Zusatzpensionsregime

Beiträge des Arbeitnehmers an eine vom Arbeitgeber eingerichtet Zusatzpension. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 1.200 € pro Jahr.

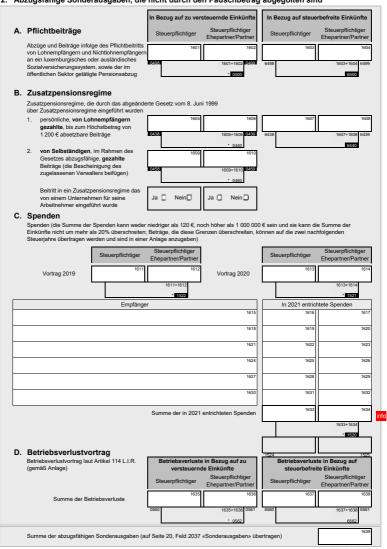
Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen im Großherzogtum Luxemburg, in einem anderen EU-Land oder EFTA-Staat. Die Summe der Spenden muss mindestens 120 € bei einer oder mehreren Einrichtungen betragen.

1639 Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

Dieser Betrag ist in das Feld 2037 zu übertragen.

Akte	nnum	mer				Jahr :	2021

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind



Seite 17 - Vordruck 100D - Außergewöhnliche Belastungen

1701 bis 1711 Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Charges extraordinaires = C.E.)

Eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen liegt dann vor, wenn dieser aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidlichee Ereignisse gezwungen ist, zusätzliche Ausgaben zu tätigen, die seine Steuerkraft beträchtlich verringern und nicht durch eine Eigenversicherung gedeckt sind. Zum Beispiel: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, Anwaltskosten bei Scheidung, Prozesskosten, ungedeckte Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl oder Brand, Unterhaltszahlungen an einen früheren Ehepartner (siehe Seite 13 der Steuererklärung – Punkt A.).

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung entspricht der Differenz zwischen den getätigten Ausgaben und der normalen Belastung. Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der festgelegt wird aufgrund der Steuerklasse, des steuerpflichtigen Einkommens und der Anzahl der Kinder im Haushalt (siehe Tabelle Seite 46).

1712 bis 1829 Pauschalabschläge für bestimmte außergewöhnliche Belastungen

1712 bis 1718 Abschlag für Personen mit Körperbehinderung

Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %) und liegt zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr.

1719 bis 1727 Kinderbetreuungskosten und / oder Kosten für Hauspersonal

Der Abschlag für Kinderbetreuungskosten bezieht sich auf Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind (belegt mit Rechnungen) für betreute Kinder unter 14 Jahren.

Der Abschlag für Kosten für Hauspersonal betrifft Beträge, die an Hauspersonal für Hausarbeiten gezahlt werden oder für Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit (Dienstleistungsgutschein = "chèques service"), Gutschein zur Förderung der lokalen Beschäftigung ("chèques ALE",…). Dieses Personal muss der Sozialversicherung gemeldet worden sein. Entsprechende Rechnungsbelege sind beizufügen.

Der Abzug kann entweder bis zu einem Pauschalabzug in Höhe von 5.400 € erfolgen, oder über das System der außergewöhnlichen Belastung, wenn die Kosten diese Höchstgrenze überschreiten. Werden Kinderbetreuungskosten und Kosten für Hauspersonal kumuliert, so wird der Pauschalbetrag nur einmal gewährt. Das Steuerbüro führt beide Berechnungen durch (Pauschalabzug oder außergewöhnliche Belastungen) und wendet die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante an.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Akte	Aktennummer								Jahr	2021

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

1701	Abschlag vom steuerpflichtiger	n Einkommer	n für außerge	wöhnliche	Belastungen (Artikel 1:	27 L.I.R.), die zwa	ngsläufig entstanden
	sind und welche die steuerliche					,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
	Die Kosten sind aufzulisten. Be der Aufwendungen, sowie Rück	kerstattunge	n durch Dritte	anzugebe	en. Bei	Steuerpflichtige	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
	Unterhaltsleistungen an bedürf Einkünfte, die Unterhaltsdauer bedürftigen Eltern angehören,	, der Betrag o				1601	1702+1703 2601
							0601 1704
							1705
							1706
							1707
							1708
							1709
							1710
							1711
□ ¹⁷¹²	² Körperbehinderung und Kör	pergebrech	en (abgeände	ertes großl	herzogliches Reglemer	nt vom 7. März 19	69)
	Steuerp	oflichtiger			Steuerp	oflichtiger Ehepart	ner/Partner
	Ärztliches Attest	Minderung	der Arbeitsfäl	nigkeit	Ärztliches Att	est Minde	rung der Arbeitsfähigkeit
	ist beigefügt		171	5 %	ist beigefü		1718 %
	liegt bereits vor				_ nogretoror		
			1605		0605		2605
D 1719	Wosten für Hauspersonal, Ko (abgeändertes großherzogliche					n für Kinderbew	ahrung
	Steuerp	oflichtiger			Steuerp	oflichtiger Ehepart	ner/Partner
	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)			1720	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)		1721
	Betrag der monatlichen Koster	1		1722	Betrag der monatlich	nen Kosten	1723
	Während (Monat(en))	_		1724	Während (Monat(en))	1725
	Betrag der jährlichen Kosten			1726	Betrag der jährlicher	n Kosten	1727
		_		1603			2603

Seite 18 - Vordruck 100D - Außergewöhnliche Belastungen

1801 bis 1829 Abschlag für Kinder, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben

Dieser Abschlag betrifft die Unterhalts- und Erziehungskosten des Steuerpflichtigen für Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die noch in Berufsausbildung stehen, und nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Unterhalts- und Erziehungskosten sind: Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, gewöhnliche Ausgaben für Freizeit, Schul- und Bildungsausgaben (oder Unterhaltsleistungen).

Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **4.020 € pro Jahr und Kind** unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, wenn es in Berufsausbildung steht. Dieser Abschlag wird auch bei geteilter Betreuung gewährt.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN / ERKLÄRUNG (DAC6)

CE/D

Aktennummer							Jahr:	2021

Abschlag vom steuerpflichtigen Einko gehörten. Der Abschlag wird nicht ge			, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtige e Wohnung mit ihrem Kind teilen.
Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
 a) Kinder, die am 1.1.2021 unter 21 Jahre überwiegend (mehr als 50%) aufgekomme 		eboren wurden und fü	r deren Unterhalt und Erziehung ich
1802	Jahr Morat Tag	1804	
1805	1806	1807	
1808	Jahr Morat Tag	1810	1650 / 2650 0650
1811	1812	1813	<u>—</u>
b) Kinder, die am 1.1.2021 mindestens 21 50%) aufgekommen bin	Jahre alt waren und für deren l	Interhalt und Studiena	ausgaben ich überwiegend (mehr als
1814	Jahr Morat Tag	1816	1817
1818	Jahr Monat Tag	1820	1821
1822	1823	1824	1825
1826	Jahr Morat Tag 1827	1828	1829

Meldung gemäß Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)

Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt?
Ja 🔲 1830 Nein 🔲 1831
Referenzen (Arrangement ID*) der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemeldet wurden:
18
18
Etwaige Bemerkungen:
18
18
18:

modèle 100 D 18/20

Seite 19 - Vordruck 100D - Steuerabzüge / Diverse Anträge

1923 bis 1926 Einbehaltene Lohnsteuer und Steuerabzug auf Pensionen

Sind von der Lohnsteuerbescheinigung bzw. Pensionsbescheinigung zu übertragen.

Seite 20 - Vordruck 100D - Steuerpflichtiges Einkommen

Auf dieser Seite werden die verschiedenen Zwischensummen der vorangegangenen Seiten eingetragen, um das steuerpflichtige Einkommen festzulegen.

2013 bis 2016 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übertrag der Felder 759 bis 762

2017 bis 2020 Einkünfte aus Pensionen und Renten

Übertrag der Felder 841 bis 844

2025 bis 2028 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Übertrag der Felder 1029 bis 1032

2033 bis 2036 Gesamtbetrag der Einkünfte

2037 Sonderausgaben

Übertrag aus Feld 1471

2038 Steuerpflichtiges Einkommen

Dieser Betrag wird herangezogen, um die zumutbare Belastung des Haushaltes zu er-

mitteln (bei außergewöhnlichen Ausgaben).

Laden Sie die Formulare zur Einkommenssteuererklärung herunter

http://www.impotsdirects.public.lu/fr/formulaires/pers physiques.html#revenu



STEUERABZÜGE / DIVERSE ANTRÄGE

RD

Akte	nnummer	Jahr 2021	Steuerpflichtig	er Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Löhne	Steuerabzug vom Arb e	eitsiohn		1923 1924 1084 1085
Pensionen	Steuerabzug auf Pens i	ionen		1925 1926 1987 1988

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2021

tennu	ımm	er						Jahr	2021	۱.					
										Ш	Zu versteuer	nde Einkünfte		Steuerbefrei	te Einkünfte
											Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partne	er	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partne
ests	etz	zunç	g des	Einl	kom	me	ns	;							
Zus	san	nmen	fassun	g der	Einki	infte	•			г	2001	200		2003	200
Ge	win	n aus	Gewei	bebeti	ieb (C/A))				2001	200	12	2003	201
Ge	win	n aus	Land-	und Fo	orstwi	rtsch	aft	(C/A)		Ī	2005	200	16	2007	200
Ge	win	n aus	der Au	ısübun	g eine	es fre	eier	Berufs	s (1)	Ī	2009	201	0	2011	20
Ein	nkün	ifte au	ıs nicht	selbst	ändig	er Ar	bei	t(S)		Ī	2013	201	4	2015	20
Ein	nkün	ifte au	ıs Pens	sionen	und F	Rente	en (P)		Ì	2017	201	8	2019	200
Ein	nkün	ifte au	ıs Kapi	talvern	nöger	(CI	М)			Ì	2021	202	2	2023	200
Ein	nkün	ifte au	ıs Vern	nietung	g und	Verp	oaci	ntung (I	L)	Ī	2025	202	:6	2027	202
son	nstiç	je Eir	ıkünfte	(D)						Ī	2029	203	10	2031	200
Sur	mm	e der	Einkün	ıfte						Ĺ	2033	203	4	2035 info	20: in
Sor	nde	rausg	aben (DS)								2037			
Ste	euer	pflich	tiges E	inkomi	men							2038			

Personenbezogene Daten weiche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verrantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz haltürchen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehrt und zur Auflebung der Richtlinis 95/49/EG (Gatenschutz-Gendverordnung), verarbeitet. Für weiteren informatischen, evreweisen wir auf die Rubrik "A ä 2", Buchstabe "Ft", "Reglement general sur la protection des données (RGPD) – General Data Protection Regulation (GDPR)" der Webseite der Steuerverwaltung. https://mpostderies.public.ulfrazie/RRCPD_GDPR.Richt.

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Wir versichem / Ich versichere, dass wir / Ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den andedebenen Einkünften. den Sonderausdaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen

, den	



Anmerkungen

Außerberuflicher Freibetrag

Der außerberufliche Zuschuss wird automatisch gewährt, wenn beide Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausüben und auf Antrag, wenn einer der gemeinsam besteuerten Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausübt und der andere seit weniger als 36 Monaten (zu Beginn des Steuerjahres) Renteneinkünfte erzielt (Felder 845 und 846).

Steuerkredite

CIS/CIP

Der Steuerkredit für Arbeitnehmer (CIS) bzw. für Rentner (CIP) wird direkt vom Arbeitgeber (oder von der Rentenkasse) vergütet. Diese sind abhängig vom jährlichen Bruttoeinkommen bzw. Bruttorente/-pension. Der CIS / CIP variiert zwischen 0 € und 696 € pro Person und pro |ahr.

Jahresbruttoeinkommen	CIS
936 € - 11.265 €	396 € bis 696 € / Jahr = [396 + (Bruttolohn - 936) x 0,029]
11.266 € - 40.000 €	696 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	696 € bis 0 € / Jahr = [696 - (Bruttolohn - 40.000) x 0,0174]
> 80.000 €	0 € / Jahr

Jährliche Bruttorente/-pen- sion	CIP
0 € - 935 €	396 € / Jahr
936 € - 11.265 €	396 € bis 696 € / Jahr = [396 + (Bruttorente - 936) x 0,029]
11.266 € - 40.000 €	696 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	696 € bis 0 € / Jahr = [696 - (Bruttorente - 40.000) x 0,0174]
> 80.000 €	0 € / Jahr

CIM

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) von bisher 750 € pro Jahr, variiert in Funktion des Jahreseinkommens des Arbeitnehmers. Dieser liegt nun zwischen **750 € und 1.500 €**. Für weitere Erklärungen siehe Seite 12.

Angepasstes zu versteuerndes Jahreseinkommen (ZvE)	CIM
< 35.000 €	I .500 € / Jahr
35.000 € - 105.000 €	I.500 € bis 750 € / Jahr = [1875 - (angep. ZvE x 750/70.000)]
> 105.000 €	750 € / Jahr

CISSM

Mit dem Staatsbudget 2019 wurde die Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn (CISSM) eingeführt, der jedem Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatseinkommen zwischen 1.500 - 3.000 € gewährt wird.

Der CISSM ist wie folgt festgelegt (für ein vollzeitliches Monatsgehalt):

Brutto Monatsgehalt	Monatlicher CISSM	
< 1.500 €	0 €	
1.500 € - 2.500 €	70)€
2.501 € - 3.000 €	Degressi	ver Betrag
	Brutto Monatsgehalt	Monatlicher CISSM
	2.550 €	63 €
	2.600 €	56 €
	2.650 €	49 €
	2.700 €	42 €
	2.750 €	35 €
	2.800 €	28 €
	2.850 €	21 €
	2.900 €	14€
	2.950 €	7€

Beitrag zum Beschäftigungsfonds "Fonds pour l'emploi"

Der Beitragssatz zum Beschäftigungsfond **liegt bei 7 % und steigt auf 9 %** bei einem Einkommen von mehr als 150.000 € bei Steuerklasse I und la oder von mehr als 300.000 € bei Steuerklasse 2.

Zu besteuerndes Einkommen	Steuerklasse	Steuersatz
≤ 150.000	I, IA und 2	7 %
> 150.000	I und IA	9 %
> 300.000	2	9 %

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnlichen Belastungen mindern die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen entsprechend seiner Steuerklasse und sofern sie die nachstehend aufgeführten Prozentsätze übersteigen.

	Steuerklasse						
			IA oder 2				
	•		Anz	ahl der Kin	der im Hau	shalt	
Steuerpflichtiges	-	0	I	2	3	4	5
Jahreseinkommen							
unter 10.000 €	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 10.000 bis 20.000 €	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 20.000 bis 30.000 €	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 30.000 bis 40.000 €	7 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %
von 40.000 bis 50.000 €	8 %	7 %	5 %	3 %	۱%	0 %	0 %
von 50.000 bis 60.000 €	9 %	8 %	6%	4 %	2 %	0 %	0 %
über 60.000 €	10 %	9 %	7 %	5 %	3 %	۱%	0 %



ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN STEUERLICHEN ABZUGSMÖGLICHKEITEN

SEITE 2: KINI	SEITE 2: KINDER				
201 bis 227	Steuerbonus	78,87 € pro Monat oder 922,50 € pro Jahr	Personen, die keinen Kinderbonus, Studienbeihilfen oder Hilfe für Freiwillige erhalten haben, können eine Steuerermäßigung für Kinder beantragen.		
228 bis 236	Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)	Zwischen 750,00 € und 1.500,00 € im Jahr entsprechend dem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen (unabhängig von der Anzahl der Kinder)	Für Steuerpflichtige der Klasse IA, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Reduzierung bei Alimenten > 2.208 €.		
237 bis 241	Steuerbonifikation für Kinder	922,50 € pro Kind (maximal)	Während 2 Jahren nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermä- ßigung (oder auf Kinderbonus). Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts < 76.600 € pro Jahr.		







SEITE 7: EINK	SEITE 7: EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT			
730 bis 737	Überstunden und Zuschläge Art. 115-11 LIR	Steuerfreiheit	Uneingeschränkte Befreiung für Überstunden (Stunde + Zuschlag) und für Lohnzuschlä- ge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.	
738 bis 742	Sonstige Befreiungen Bsp.: Zinsvergütung durch den Arbeitgeber, Prämie für Dienstjubi- läum,	Max. 3.000 € für einen Kredit, der für eine Privatwohnung aufgenommen wurde und max. 500 € für einen Verbraucherkredit. (verdoppelt bei Zusammenveranlagung)	Übernahme der Zinsen für ein vom Beschäftigten abgeschlos- senes Darlehen durch den Arbeitgeber.	
743 bis 746	Werbungskosten	Pauschale von 540 € (Arbeitnehmer) oder tatsächliche Kosten (mit Nachweisen)	Weiterbildungs- und Sprach- kurse, Arbeitswerkzeug, Berufsbekleidung, Gewerk- schaftsbeiträge,	
Idem	Werbungskosten für Arbeitnehmer mit Körperbehinderung	Von 645 € bis 1.515 € pro Jahr	Abhängig vom Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %).	
747 bis 754	Fahrtkosten	Max. 2.574 € (26 km)	Entfernung Wohnsitz/Arbeits- stätte. Pauschale von 99 € pro Km und pro Jahr (die 4 ersten Kilometer sind ausgeschlossen).	







SEITE 8: EINK	SEITE 8: EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN				
837 bis 840	Werbungskosten	Pauschale von 300 € (Rentner)			
845 bis 846	Außerberuflicher Freibetrag	Pauschale von 4.500 € pro Jahr	Automatisch angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehepartnern. Wenn einer der Ehepartner in Rente geht, besteht die Möglichkeit, die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre zu beantragen.		

SEITE 10: EINK	SEITE 10: EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG				
1017 bis 1020	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Unbegrenzt absetzbar	Für noch nicht bezugsfähige Wohnung.		
1021 bis 1024	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung (bei Eigennutzung) im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Höchstbetrag pro Jahr und pro Person (Ehe- partner + Kinder): • 2.000 € (1. Jahr + 5 Jahre) • 1.500 € (5 darauf folgenden	Bau oder Erwerb seiner als Hauptwohnung genutzten Wohnung, auch außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.		
1025 bis 1028	Kosten für das Dar- lehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch ge- sichertes Darlehen	Unbegrenzt absetzbar			







SEITE 13-15: S	ONDERAUSGABEN		
1301 bis 1339	Unterhaltsleistungen	Höchstbetrag:	Vom Begünstigten zu ver-
	bei Scheidung	24.000 € pro Jahr	steuern.
1401 bis 1469	Schuldzinsen und Versicherungsprämien	Höchstbetrag: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Zinsen für Verbraucherkredite und Personenbezogene Versiche- rungen (keine Sachschadensver- sicherung)
Achtung	Einmalige Versiche-	Höchstbetrag zwischen	Restschuldversicherung für
1472 bis 1477	rungsprämie zur	6.000 € und 31.200 €	Wohnungskredite, einmalige
Absetzbar in	Abschließung einer	(max.) je nach Alter	Versicherungsprämie,
Zeilen	Lebensversicherung	und Anzahl der Kinder	Eigene Wohnung/Betrieb.
1436 bis 1469			
1501 bis 1502	Andere Sozialbeiträge	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie eine Nach- versicherung.
1503 bis 1526	Versicherungsprämie für Zusatzpension (Altersvorsorgevertrag laut Art. 111bis des L.I.R.)	Höchstbetrag: 3.200 € je Steuerzahler	Höchstbeträge nicht mehr ab- hängig vom Alter des Versiche- rungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres. Doppelte Höchstbeträge bei zwei Verträ- gen (einer pro Ehepartner).
1527 bis 1550	Beiträge an Bauspar- kassen	Höchstbetrag: • 18-40 Jahre: 1.344 € • > 40 Jahre: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Bei zugelassenen Bauspar- kassen.
1552	Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben	480 € oder 960 € (zusammen veranlagte erwerbstätige Ehe- partner) 480 € (Rentner)	Für den Fall, dass der Gesamt- betrag der Sonderausgaben ge- ringer als die Mindestpauschale von 480 € bzw. 960 €







SEITE 16-17: S	ONDERAUSGABEN		
1601 bis 1604	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Pflichtbeiträge zur Sozialversi- cherung (Kranken- und Renten- versicherung).
1605 bis 1610	Persönliche Beiträge in Zusatzpensionsregime	Höchstbetrag: 1.200 € pro Jahr	Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber eingerichtetes Zusatzpensionsregime.
1611 bis 1634	Spenden	Mindestbetrag von 120 € verschiedener Spenden	Spenden an anerkannte ge- meinnützige Organisationen.
1701 bis 1711	Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)	Getätigte Ausgaben abzüglich zumutbarer Belastung = außergewöhnliche Belastung Die normale Belastung ist ein Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der abhängig von der Steuerklasse, dem Einkommen und der Anzahl der Kinder im Haushalt festgelegt wird (Tabelle auf Seite 46)	Hohe außergewöhnliche Ausgaben aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidbaren Ereignisses. Bsp.: nicht erstattete Krankheitskosten, Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Erbe oder eine Sterbekasse gedeckt sind, Anwaltskosten bei Scheidung, evtl. Prozesskosten, Kosten bei Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind,
1712 bis 1718	Abschlag für Personen mit Körperbehinderung	Zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr	Gestaffelt nach Grad der Behinderung (von 25 % bis 100 %)
1719 bis 1727	Kinderbetreuungskos- ten und/oder Kosten für Hauspersonal	Höchstbetrag: 5.400 € pro Jahr oder Berechnung über die Formel außergewöhn- liche Belastung, falls >5.400 €	Kinder unter 14 Jahren Krippe, Hort, Tagesmutter zugelassen im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Land (ONE (Amt für Geburten und Kindheit) in Belgien,) Hausarbeiten oder Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit Rechnungsbelege sind beizufügen.







SEITE 18: SONDERAUSGABEN				
1801 bis 1829	Abschlag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören	Höchstbetrag: 4.020 € pro Jahr und pro Kind unter 21 Jahre oder über 21 Jahre, falls es sich in Aus- bildung befindet	Abschlag für Unterhalts- und Erziehungskosten, die der Steuerpflichtige für Kinder aufgewendet hat, die nicht zu seinem Haushalt gehören. Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Kosten: Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Ausbildung, Freizeit,	

BEMERKUNG			
	Außerberuflicher Frei- betrag Wird von der Verwaltung vorgenommen	Pauschale: 4.500 € pro Jahr	Angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehegatten. Verlängerung für 3 Jahre möglich bei einem Erwerbstätigen und einem Rentner (Feld 845 und 846).



LCGB - Mitgliederverwaltung
BP 1208 • L-1012 Luxembourg
3 49 94 24-410 / -412 • 🖶 49 94 24-449
www.lcgb.lu
membres@lcgb.lu

(wird vom LCGB ausgefüllt)

BEITRITTSERKLÄRUNG

Regeln und Grundsätzen zustimme.

Ausgeführt in

FORMULAR BITTE IN GROSSBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

ch Unterzeichnete(r	·):		
Name:			
/orname:			
Straße:			N°:
Postleitzahl:	Wohnort:		Land:
Geburtsdatum:	/tag /monat	/jahr Endziffern CNS-k	Kennn°:
Geburtsort:		Nationalität:	
Privattelefon:		Private E-Mail:	
Arbeitgeber Name:			
Adresse: (Strasse / Postleitzal	nl / Ort)		
Zusätzlicher	Statut		Werber
Beitritt	Arbeitnehmer - manuelle Tätigkeit	Student	Name:
csc	Arbeitnehmer - admin. und tech. Tätigke	Auszubildender	Vorname:
(für belgische Grenzgänger)	Beamter	Rentner	LCGB N°:
(aktuell arbeitslos		Arbeitgeber:
Code BIC/SWIFT:			
IBAN:			
Wiederholender	Bankeinzug: monatlich	halbjährli	ch jährlich
Mandat Core Sepa	Direct Debit		
		in Höhe von 14€/Monat fü	r das 1. Jahr Mitgliedschaft)
		Mandat ermächtigen Sie den LCG gemäß LCGB-Instruktionen zu b	B die Instruktionen zwecks Kontenbelastung elasten.
Sie profitieren von eine - innerhalb von 8	em Rückzahlungsrecht seitens Ihr Wochen ab dem Kontenbelastung	er Bank. Eine Anfrage für die Rüc	kzahlung sollte erfolgen:
Zahlungsempfänger	LCGB / II. rue d	u Commerce / L-1351 LUXEMBC	DURG
dentifikationsnummer	LU47ZZZ000000		

□ Ich bestätige hiermit, dass ich die Statuten des LCGB zur Kenntnis genommen, den Inhalt verstanden habe sowie den

., am ..

Mit untenstehender Unterschrift, erlauben Sie dem LCGB und der LUXMILL Mutuelle, Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten (seit dem 25. Mai 2018 gültige EU-Verordnung 2016/619 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Weitzer Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten Infinden Sie in den allgemeinen Bestimmungen unter www.lgb.lu.

Unterschrift



LCGB - Mitgliederverwaltung
BP 1208 • L-1012 Luxembourg
3 49 94 24-410 / -412 • 🖶 49 94 24-449
www.lcgb.lu
membres@lcgb.lu

VORTEILE DER LCGB-MITGLIEDSCHAFT



Der LCGB ist eine Gewerkschaft, die sich im Interesse ihrer mehr als 43.000 Mitglieder für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie für die Sicherung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen einsetzt.

Der LCGB in den Betrieben:

- verhandelt bessere Löhne;
- verhandelt bessere Arbeitsbedingungen;
- verhandelt Arbeitszeitmodelle für mehr Lebensqualität;
- setzt die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch;
- bekämpft jede Form von Diskriminierung;
- verhandelt Bestimmungen gegen Mobbing in den Kollektivverträgen;
- setzt sich für Stressprävention am Arbeitsplatz ein.

Gewerkschaftliche Aktionen, Verhandlungen von Kollektivverträgen, die LCGB-Personalvertreter sowie der solidarische Einsatz der Arbeitnehmer, die gemeinsam mit dem LCGB für ihre Rechte einstehen, sind die Mittel des LCGB.

Auf Ebene der Sozialversicherungen ist der LCGB in den paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsorganen der Renten- und Krankenkassen vertreten und setzt sich ein:

- · für gerechte und sichere Renten;
- für gute Leistungen bei Krankheit;
- für gute Leistungen der Pflegeversicherung.

Auf Ebene des Arbeits- und Sozialrechts, nimmt der LCGB am Prozess der Gesetzgebung teil, mittels:

- seiner Vertreter in der Arbeitnehmerkammer (CSL), wo Gutachten zu Gesetzen erstellt werden:
- seiner Vertreter (Beisitzer) bei den Arbeitsgerichten sowie den Schiedsgerichten der Sozialversicherungen;
- seiner Tätigkeit als Lobbyist gegenüber dem Parlament und der Regierung.

Auf Ebene der Wirtschaft und der Beschäftigung:

Der LCGB ist eine national repräsentative Gewerkschaft, die in der Tripartite, dem ständigen Beschäftigungsgremium, dem Konjunkturkomitee, dem Wirtschafts- und Sozialrat, usw. vertreten ist.

Für seine Mitglieder:

Der LCGB setzt sich für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit sowie die Wahrung und die Verteidigung der Interessen aller Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein, durch:

Information, Beratung, Unterstützung

- Hilfe bei allen Fragen zur Abwicklung von privaten Formalitäten oder im Zusammenhang mit Behördengängen;
- kostenloser Rechtsbeistand in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitfällen innerhalb der festgelegten Grenzen (Geschäftsordnung einsehbar auf www.lcgb.lu);
- Rechtsbeistand für Berufskraftfahrer, Angestellte, die Dienstfahrten durchführen, Angestellte mit Binnenschifferpatent und für Wach- und Sicherheitspersonal:
- Berufshaftpflicht und Rechtsschutz für Arbeitnehmer, die einen Gesundheitsberuf ausüben:
- Simulation und Berechnung der Rente;
- Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung.

Berufliche Weiterbildung

- · Fortbildungskurse und gewerkschaftliche Bildungstagungen;
- kostenlose Weiterbildungen für Arbeitssuchende (z.B. einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben verfassen);
- individuelles Coaching (erste Stellensuche, neuen Arbeitsplatz finden / Arbeitsplatz wechseln);
- Simulation von Einstellungsgesprächen;
- Kompetenzerfassung.

Zusatzleistungen

- Hinterbliebenenunterstützung durch die LUXMILL Mutuelle;
- verbesserte Beitrittsbedingungen zur CMCM;
- 10% Rabatt auf die AXA Gesundheitsversicherung OptiSoins (Start, Active, Privilège);
- Vergünstigungen bei den Produkten Tango SMART+ und Fibre;
- für französische Grenzgänger: Beitritt in die
- Zusatzkrankenkasse HARMONIE TRANSFRONTALIERS; kostenlose Nutzung der Leistungen der Patienten
- kostenlose Nutzung der Leistungen der Patienten Vertriedung ASBL bei Streitigkeiten zwischen Patient und Leistungserbringer:
- Studienbeihilfen.

Internationale Kooperationen

- für belgische Arbeitnehmer: Auf Antrag Einschreibung in der CSC, mit allen Vorteilen der Mitgliedschaft in der größten belgischen Gewerkschaft;
- für Ttalienische Arbeitnehmer: Kooperation mit INAS (Instituto Nazionale Assistenza Sociale), einer Beratungsstelle des CISL, einer der wichtigsten Gewerkschaften Italiens;
- für portugiesische Arbeitnehmer: Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Sónia Falcão da Fonseca und der portugiesischen Gewerkschaft UGT-P.

INFO-CENTER

LUXEMBOURG

L-1351 Luxembourg

8, rue Berwart L-4043 Esch/Alzette

ETTELBRUCK

47, avenue J.F. Kennedy L-9053 Ettelbruck ① +352 81 90 38-I



Heures d'ouverture Öffnungszeiten www.lcgb.lu

DIFFERDANGE

WASSERBILLIG

L-6601 Wasserbillig

① +352 621 262 010

THIONVILLE

I, place Marie Louise F-57100 Thionville ① +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel Vennbahnstraße 2 B-4780 St. Vith Brigitte WAGNER 1 +352 671 013 610

MERZIG

Saarbrücker Allee 23 D-66663 Merzig 1 +49 (0) 68 61 93 81-778

TRIER

Schönbornstraße I D-54295 Trier 3 +49 (0) 65 | 46 08 76 4 |

CSC - ARLON

I. rue Pietro Ferrero B-6700 Arlon ① +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas B-6600 Bastogne ① +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5. rue du Vieux Marché B-6690 Vielsalm ① +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16 B-4780 St. Vith ① +32 (0) 87 85 99 32

INFO-CENTER-HOTLINE

3 +352 49 94 24-222 ⊠ infocenter@lcgb.lu

Lundi-vendredi (sauf mercredi après-midi) Montag - Freitag (außer Mittwochnachmittag) 8:30 - 12:00 & 13:00 - 17:00



Impressum:

LCGB
11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER① 49 94 24 222

⊠ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU